



Ordensjournal

Ausgabe 1

Anmerkungen zu ausgewählten Auszeichnungen

Oktober 2006

Impressum: Uwe Brückner / Am Tegeler Hafen 6 / 13507 Berlin E-Mail: webmaster@bundesverdienstorden.de URL: <http://www.bundesverdienstorden.de>

Das Ehrenzeichen für die Freiwillige Polizei-Reserve Berlin

Aufgrund alliierten Rechts war es für den Bereich West-Berlins nicht möglich, für Unterstützungseinsätze Beamte aus anderen Bundesländern einzusetzen.

Um die Berliner Polizei im Rahmen von Großlagen und im Objektschutz zu unterstützen wurde am 25. Mai 1961 per Gesetz die "Freiwillige Polizei-Reserve" erschaffen.

Die Angehörigen der Freiwilligen Polizei-Reserve rekrutierten sich aus Berliner Frauen und Männer mit einwandfreiem Leumund, die nach kurzer Ausbildungsphase, für ihren Dienst von ihrem Arbeitgeber freigestellt wurden.

Für Verdienste um die Freiwillige Polizei-Reserve wurde im Dezember 1984 das Ehrenzeichen der Freiwilligen Polizei-Reserve gestiftet. Erstmals wurde es im Jahre 1986, aus Anlass des 25. Jahrestages der Gründung der Freiwilligen Polizei-Reserve, verliehen. Zu den Modalitäten der Verleihung und den Verleihungsbedingungen verweise ich auf die unten angehängten Vorschriften.

Nach der Wiedervereinigung wurde der Aufgabenbereich auf ganz Berlin und um folgende Aufgaben erweitert:

- Unterstützung im polizeilichen Streifendienst
- Verkehrsüberwachung
- Schulwegsicherung
- Sicherung von öffentlichen Grün-, Erholungs- und Friedhofsanlagen
- Kurierfahrten

Im Jahre 1999 wird die Freiwillige Polizei-Reserve neu strukturiert und erhält den Namen Freiwilliger Polizeidienst. Im Jahre 2002 wurde der Freiwillige Polizeidienst per Gesetz aufgelöst, da sie wegen der neuen politischen Verhältnisse im Zuge der Wiedervereinigung für nicht mehr erforderlich erachtet wurde.

Obwohl die Anordnungen zum Ehrenzeichen niemals aufgehoben wurden, kann man das Ehrenzeichen als "erledigt" betrachten, da der Grund der Verleihung, Verdienste um die Freiwillige Polizei-Reserve, mit ihrer Auflösung nicht mehr geleistet werden können. Es ist damit das einzig mir bekannte (westdeutsche) Ehrenzeichen, dass im Zuge der Wiedervereinigung als erloschen anzusehen ist.

Von der Senatsinnenverwaltung des Landes Berlin wurden die Verleihungszahlen zu diesem Ehrenzeichen ermittelt.

Demnach sind zwischen den Jahren 1981 - 2000 folgende Verleihungen erfolgt:

Stufe 1: Silbernes FPR-Ehrenzeichen: 110

Stufe 2: Goldenes FPR-Ehrenzeichen: 71

Sonderstufe des FPR-Ehrenzeichens: 41

Seit Umbenennung der Freiwilligen Polizei-Reserve in Freiwilliger Polizeidienst wurden diese Ehrenzeichen nicht mehr verliehen.

Leider wurde nicht mitgeteilt, wie viele Auszeichnungen an Frauen gingen, aber es hat Verleihungen an Frauen gegeben.

Wie oft dieses Ehrenzeichen tatsächlich hergestellt worden ist, bleibt weiter im Dunkeln. Bei der geringen Verleihungszahl dürfte die Anzahl der hergestellten Stücke wenige Hundert nicht überstiegen haben.

Hersteller dieses Ehrenzeichens war die Firma Steinhauer & Lück, Lüdenscheid.

Bestimmungen

Der Senat von Berlin

Allgemeine Anweisung über die Einführung eines Ehrenzeichens für die Freiwillige Polizei-Reserve (FPR-Ehrenzeichen)

Vom 4. Dezember 1984

1. Bezeichnung

Zur Anerkennung von Verdiensten um die Freiwillige Polizei-Reserve des Landes Berlin wird ein „FPR-Ehrenzeichen“ gestiftet.

2. Personenkreis

(1) Das FPR-Ehrenzeichen wird in drei Stufen verliehen:

Stufe 1: Silbernes FPR-Ehrenzeichen

Stufe 2: Goldenes FPR-Ehrenzeichen

Sonderstufe des FPR-Ehrenzeichens.

(2) Mit dem Silbernen FPR-Ehrenzeichen können Angehörige der Freiwilligen Polizei-Reserve unabhängig von der Dauer ihrer Zugehörigkeit ausgezeichnet werden, wenn sie sich im Rahmen der von ihnen übernommenen Aufgaben verdient gemacht haben.

(3) Mit dem goldenen FPR-Ehrenzeichen können Angehörige der Freiwilligen Polizei-Reserve unabhängig von der Dauer ihrer Zugehörigkeit ausgezeichnet werden, wenn sie sich in besonderem Maße um die Freiwillige Polizei-Reserve verdienst gemacht haben.

(4) Mit der Sonderstufe des FPR-Ehrenzeichens kann jedermann ausgezeichnet werden, der sich in besonderen Maße um die Freiwillige Polizei-Reserve verdienst gemacht hat, ohne Angehöriger der Freiwilligen Polizei-Reserve zu sein.

3. Form

(1) Das FPR-Ehrenzeichen der Stufen 1 und 2 besteht aus einem 45 x 45 mm großen, rot emaillierten, weiß gefassten Kreuz mit geschwungenen, dreispitzigen Kanten in der Art eines verbreiterten Pisaner Kreuzes, dem ein weiß emaillierter Rundschild mit farbigen Polizeistern und Landeswappen aufgelegt ist.

Aus den vier Einbuchtungen des Kreuzes und den Winkeln der Kanten wächst ein silberfarbenes (Stufe 1) bzw. goldfarbenes (Stufe 2) stilisiertes Blattornament hervor. Die Rückseite des Kreuzes trägt in erhabener Schrift die Worte: „Für Verdienste um die Freiwillige Polizei-Reserve des Landes Berlin“. Das Band ist weiß-rot mit silber- bzw. goldfarbener Einfassung.

(2) Das FPR-Ehrenzeichen der Sonderstufe besteht aus einem 45 x 45 mm großen, rot emaillierten, goldfarben gefassten Steckkreuz mit konkaven Armen in der Art des Leopoldkreuzes, dem ein weiß emaillierter Rundschild mit farbigen Polizeistern und Landeswappen aufgelegt ist. Aus den Winkeln der Kreuzarme wächst je ein goldfarbenes Eichenblatt hervor. Die Rückseite des Kreuzes trägt in erhabener Schrift die Worte: „Für Verdienste um die Freiwillige Polizei-Reserve des Landes Berlin“. Alle goldfarbenen Teile des Kreuzes sind vergoldet.

(2) Im Übrigen sind für die Gestaltung des FPR-Ehrenzeichens die als Anlage beigefügten Muster maßgebend.

4. Trageweise

Das FPR-Ehrenzeichen darf im Original bei feierlichen Anlässen getragen werden. Die kleine Ordensschnalle kann an der Dienstbekleidung im Ausbildungsdienst sowie bei Einsätzen getragen werden. Die Anstecknadel ist nur zum Tragen an der Zivilkleidung bestimmt.

5. Besitznachweis; Ersatz verloren gegangener Ehrenzeichen

(1) Über die Verleihung erhält der Empfänger eine vom Senator für Inneres unterzeichnete Urkunde.

(2) Das FPR-Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Empfängers über.

(3) Verlorenegegangene FPR-Ehrenzeichen werden nicht ersetzt; sie können als Ersatzstücke auf eigene Kosten beschafft werden. Interessenten müssen Sammlerstücke auf eigene Kosten im freien Handel erwerben.

6. Verleihende und aushändigende Stelle

Die Ehrenzeichen werden vom Senator für Inneres verliehen und ausgegeben.

7. Richtlinien

Die Richtlinien zur Ausführung dieser Allgemeinen Anweisung erlässt der Senator für Inneres.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 4. Dezember 1984 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 3. Dezember 1994 außer Kraft.

Der Senator für Inneres

Richtlinien zur Ausführung der Allgemeinen Anweisung über die Einführung eines Ehrenzeichens für die Freiwillige Polizei-Reserve (FPR-Ehrenzeichen)

Vom 25. April 1985

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

1.

Das Ehrenzeichen nach der Allgemeinen Anweisung über die Einführung eines FPR-Ehrenzeichens vom 4. Dezember 1984 (ABl. S. 158) wird grundsätzlich auf Antrag verliehen. Die Entscheidung, ob das Ehrenzeichen verliehen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der verleihenden Stelle. Diese prüft auch, ob Umstände in der Person des Vorgeschlagenen der Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen entgegenstehen. Bei Vorstrafen ist neben ihrer Art und Höhe die Gesamtpersönlichkeit des Vorgeschlagenen zu würdigen.

2.

Das FPR-Ehrenzeichen wird erstmalig im Jahre 1986 aus Anlass des 25. Jahrestages der Gründung der Freiwilligen Polizei-Reserve, ab 1987 grundsätzlich zweimal im Jahr verliehen.

3.

Antragsberechtigt ist der Polizeipräsident in Berlin. Antrag und Verleihung des Ehrenzeichens der Stufen 1 und 2 kann nur für bei Antragstellung aktive Angehörige der Freiwilligen Polizei-Reserve gestellt werden.

4.

Anträge sind mit vorbereiteter Verleihungsurkunde gesammelt jeweils zum 1. Februar und 1. September eines jeden Jahres an den Senator für Inneres, Abteilung III, Fehrbelliner Platz 2, 1000 Berlin 31, zu richten.

5.

Die Anträge müssen die Stufe des beantragten Ehrenzeichens und folgende Angaben enthalten:

a) Ausführliche Begründung, worin die (besonderen) Verdienste des Vorgeschlagenen liegen,

b) Art und Höhe bekannter Vorstrafen.

Verdient macht sich ein Angehöriger der Freiwilligen Polizei-Reserve insbesondere durch dauerhafte Übernahme und vorbildliche Ausübung besonderer Funktionen (z. B. Unterführer, Zugführer, Hundertschaftsführer).

Besondere Verdienste werden in der Regel anzunehmen sein, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Polizei-Reserve seine dienstlichen Pflichten unter bewusstem Einsatz seines Lebens oder unter besonders schwierigen Umständen erfüllt hat und damit einen besonderen Beweis von Mut und Opferbereitschaft für das Gemeinwohl erbracht hat.

Besondere Verdienste im Sinne der Sonderstufe des Ehrenzeichens können sowohl theoretischer als auch praktischer Natur sein. Für die Verleihung kommen insbesondere Personen in Betracht, die durch ihre Bemühungen zum Ansehen, zum Bestehen und zum Erhalt der Freiwilligen Polizei-Reserve beitragen.

Vollzugsbeamten können für Leistungen, die sie in dienstlicher Eigenschaft erbracht werden, wenn sie sich damit in überragender Weise um die FPR verdienst gemacht haben.

6.

Das Ehrenzeichen kann auf Grund eigener Sachverhaltsermittlungen des Senators für Inneres verliehen werden.

7.

Die Verleihungsurkunden tragen außer dem Berlin-Wappen das große Landessiegel und haben unter Angabe von Ort und Datum der Verleihung sowie der Unterschrift des Senators für Inneres folgenden Wortlaut:

a) „In Würdigung der (besonders) verdienstvollen Tätigkeit in der Freiwilligen Polizei-Reserve verleihe ich ... das FPR-Ehrenzeichen am Bande in Silber (Gold).“ oder

b) „In Würdigung der besonderen Verdienste um die Freiwillige Polizei-Reserve verleihe ich ... das FPR-Ehrenzeichen der Sonderstufe.“

8.

Das Ehrenzeichen darf im Original nur bei feierlichen Anlässen getragen werden; dazu gehören insbesondere der Tag der Verleihung und Staatsempfänge.

Das Original des Ehrenzeichens, die kleine Ordensschnalle (an Dienstkleidung im Dienst) und die Anstecknadel (an der Zivilkleidung) werden auf der linken oberen Brusthälfte getragen. Die Anstecknadel ist nur an angemessener Zivilkleidung (Anzug, Kostüm) zu tragen. Die Erlasse über das Tragen von Orden, Ehrenzeichen und Sportabzeichen an der Dienstkleidung der Polizei und der Berliner Feuerwehr sowie sonstige Trageregelungen für Vollzugsbeamte bleiben hiervon unberührt.

9.

Auszeichnungen mit dem Ehrenzeichen der Sonderstufe sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen.

10.

Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 3. Dezember 1994 außer Kraft.

Abbildungen



Stufe 1: Vorder- und Rückseite, 49,8 x 45 mm mit Öse, 21,5 g ohne Bandring, Band 30 mm



Stufe 1: Bandschnalle (30 x 12 mm, Auflage 10 x 10 mm) und Anstecknadel (16 x 8,5 mm, Auflage 10 x 10 mm)





Stufe 2: Vorder- und Rückseite, 49,7 x 45,5 mm mit Öse, 21 g ohne Bandring, Band 30 mm



Stufe 2: Bandschnalle (30 x 12 mm, Auflage 10 x 10 mm) und Anstecknadel (16 x 8,5 mm, Auflage 10 x 10 mm)





Sonderstufe: Vorder- und Rückseite, 45 x 45 mm, 22,5 g



Sonderstufe: Bandschnalle (30x12 mm, Auflage 10x10 mm) und Anstecknadel (15,5x8,5 mm, Auflage 10x10 mm)



Sonderstufe im dunkelblauen Etui, 96 x 96,5 x 23 mm